

**H21 eV: Förderverein der
Grundschule an der Herrnstrasse 21
80539 München**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen "H21: Förderverein der Grundschule an der Herrnstrasse 21 e. V." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung aller Kinder der Grundschule an der Herrnstrasse 21.
2. Der Verein unterstützt die Grundschule an der Herrnstraße 21, München, materiell, ideell und personell
 - bei der Durchführung von gemeinsamen Projekten, Veranstaltungen und Workshops innerhalb und außerhalb des Unterrichts,
 - bei der Öffentlichkeitsarbeit,
 - bei der Organisation von Finanzierungshilfen für Aktivitäten im Sinne dieser Satzung,
 - bei der Förderung und Würdigung von Schülern, Eltern, Lehrern und Förderern der Schule,
 - Bei der Schaffung sinnvoller Freizeitangebote.
3. Der Verein fördert die dauerhafte Verbundenheit und den Zusammenhalt von Schüler, Absolventen, Eltern, Lehrern, Mitarbeitern, Freunden, Partnern und nachbarschaftlichen Institutionen und trägt damit zur Traditionspflege und Sicherung des Standortes der Grundschule an der Herrnstraße 21, München, bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht. Der Verein betätigt sich nicht politisch, gewerkschaftlich oder religiös.

§ 4 Vermögen

1. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben sind gemeinschaftliches Eigentum des Vereins und werden erhalten durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Erlöse aus Veranstaltungen
 - Fördermitteln
 - Erträge aus Einlagen
 - andere Zuwendungen
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet jedes Mitglied selbst. Der Mindestbeitrag beträgt für natürliche Personen jeweils 10,-- € sowie für juristische Personen jeweils 25,-- €. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Dezember für das laufende Geschäftsjahr fällig, bei späterem Eintritt sofort zu entrichten.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden, die sich mit der Grundschule an der Herrnstraße 21, München, verbunden fühlen und diese fördern möchten.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahmeerklärung des Vorstands. Sie beginnt mit dem in der Aufnahmeerklärung festgesetzten Termin.

3. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen. Über die Aufnahme entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Liquidation oder Auflösung bei juristischen Personen
 - mit der Auflösung des Vereins
2. Der Austritt kann jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist wirksam zum in der Austrittserklärung festgelegten Zeitpunkt oder nach Ablauf des darauffolgenden Monats, wenn kein Zeitpunkt angegeben ist. Die Beitragspflicht für das Jahr des Austritts bleibt bestehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung anteiliger Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
3. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten ab Absendung der Mahnung an die letztbenannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
 - unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
5. Vor dem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen vor dem Vorstand zu äußern oder in angemessener Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das

betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte des Betroffenen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe von Anteilen des Vereinsvermögens.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung hierfür nichts bestimmt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - Bestellung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
 - Beschlussfassung über den Widerspruch eines Antragstellers gegen die Aufnahmeablehnung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Bildung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vereinstätigkeit
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Einladung mittels elektronischer Post (E-Mail) an die letztbenannte E-Mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes erfolgt die Einladung mittels Brief per Post an die letztbenannte Anschrift des Mitglieds. Die ordentlich eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung

von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

5. Die Person des Versammlungsleiters wird durch die Geschäftsordnung des Vereins "H21 Förderverein der Grundschule an der Herrnstrasse 21 e.V." geregelt.
6. Für Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Mitgliedern ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Alle weiteren Beschlüsse sowie die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen gestattet.

§ 11 Vorstand und Vertretungsmacht

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - einem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins gemäß den Bestimmungen der Satzung, unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsordnung. Er ist für die Kassenführung verantwortlich.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet. Der Vorstand kann, soweit erforderlich, besondere Hilfskräfte einstellen, bzw. beschäftigen.
6. Der Vorsitzende oder der Schatzmeister stellen Spendenquittungen aus.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind.

9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. In der Einladung zu der über die Auflösung entscheidenden Mitgliederversammlung ist der Tagesordnungspunkt "Auflösung" als solcher wörtlich festzusetzen.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Grundschule in der Herrnstrasse 21.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von den Mitgliedern der Gründungsversammlung am 29. September 2009 beschlossen.

München, den 29. September 2009

Gründungsmitglieder:

Armin Anstett
Tanja Bjelogrilic
Henrike Keller v. Schau
Bettina Musall
Conny Rosenlehner
Mike Staub
Andreas Talantolpoulus
Brigitte Ulsess
Roland Werner
Thomas Wolf

**H21 eV: Förderverein der
Grundschule an der Herrnstrasse 21 80539 München**